

# RECHTSTHEORIE

*Beiheft 3*

## Zum Fortschritt von Theorie und Technik in Recht und Ethik

On the Advancement  
of Theory and Technique in Law and Ethics

Herausgegeben von

Ilmar Tammelo / Aulis Aarnio



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Zum Fortschritt von Theorie und Technik in Recht und Ethik**

**On the Advancement of Theory and Technique in Law and Ethics**

# **RECHTSTHEORIE**

**Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts**

**Beiheft 3**

**Zum Fortschritt von  
Theorie und Technik in Recht und Ethik**

**On the Advancement  
of Theory and Technique in Law and Ethics**

**Herausgegeben von**

**Ilmar Tammelo / Aulis Aarnio**

**Mit einem Vorwort der Herausgeber**



**D U N C K E R   &   H U M B L O T   /   B E R L I N**

Zitiervorschlag:

*Michael W. Fischer*, Dynamik und Relativität in der Wissenschaft,  
in: RECHTSTHEORIE Beiheft 3 (1981), S. 15 - 34.

Alle Rechte vorbehalten

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1981 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04963 2

## Vorwort der Herausgeber

Das Symposium, aus dem der vorliegende Band der Rechtstheorie hervorging, wurde von den Veranstaltern geplant, um finnische und österreichische Rechtstheoretiker zu einem intensiven und persönlichen Gedankenaustausch zusammenzubringen. Dieses Zusammentreffen hatte sowohl das Ziel, metatheoretische Probleme des grundsätzlichen Rechtsdenkens als auch verschiedene Einzelprobleme der Rechtstheorie selbst zu behandeln. Der Leitgedanke war hierbei, dem Bann und Zirkel der Auseinandersetzung mit Modethemen der heutigen Diskussion zu entkommen und die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, was im rechtstheoretischen Tätigkeitsbereich als weiterführend gelten mag. Daher sollte der Blick der Beiträge wesentlich auf die Zukunft gerichtet sein; Vergangenheit und Gegenwart sollten lediglich als Grundlage für neue, zukunftsweisende Überlegungen dienen.

Diesem Leitgedanken folgend haben mehrere Beiträge die Frage nach Fortschritt und Entwicklung in der Rechtstheorie als solches zum Thema; andere Beiträge befassen sich mit Fragen, die nach Ansicht der Verfasser als konstruktiv für das rechtstheoretische Denken erscheinen. Dabei konnte natürlich nur eine Auswahl aus der Fülle von Einzelproblemen getroffen werden. Die Wahl der einzelnen Themenstellung wurde im wesentlichen den Teilnehmern überlassen. Die Herausgeber haben die Beiträge nach ihren inhaltlichen Zusammenhängen gruppiert. Da es den Verfassern freistand, innerhalb des Generalthemas Thema und Art und Weise der Behandlung zu bestimmen, waren einige Überschneidungen der einzelnen Beiträge und ihrer Gruppierung unvermeidbar.

Da das Symposium auf nur zwei Tage beschränkt war, mußte es von den Veranstaltern so geplant werden, daß die Beiträge an alle Teilnehmer vor der Veranstaltung in schriftlicher Ausfertigung verteilt wurden. Während des Symposiums blieben den Teilnehmern jeweils zehn Minuten Zeit für ihren Vortrag, um thesenartig ihre Hauptgedanken zusammenzufassen und vorzutragen. Die verbleibende Zeit wurde der Diskussion gewidmet, die sich als lebhaft, ausgewogen und fruchtbar erwies. Die Diskussion regte die meisten Vortragenden dazu an, ihre Manuskripte zu überarbeiten, so daß die in diesem Band vorliegenden Beiträge zum Teil verbesserte und erweiterte Ausführungen der ursprünglichen Fassungen darstellen. Werner Krawietz hat in einem

Schlußwort am Ende der Veranstaltung die Gesamtergebnisse des Symposiums gewürdigt und ein entsprechendes Nachwort für diesen Band verfaßt.

Da das Generalthema des Symposiums bei den Rechtstheoretikern verschiedener Länder reges Interesse geweckt hat, haben mehrere Kollegen außerhalb Finnlands und Österreichs den Wunsch zur Teilnahme geäußert. Diesem Wunsch konnte leider unter den gegebenen materiellen Bedingungen in den meisten Fällen nicht stattgegeben werden. Die Veranstalter waren nur in der Lage, einige jener deutschen Kollegen einzuladen, die mit dem Salzburger Institut für Rechtsphilosophie bereits früher an einigen Forschungsvorhaben eng zusammengearbeitet haben. Zu den Teilnehmern zählten neben Juristen einige jener Philosophen, welche sich in ihrer Arbeit auch mit rechtstheoretischen und für die Rechtstheorie besonders erheblichen Problemen eingehend auseinandergesetzt haben.

Daß das Symposium überhaupt stattfinden konnte, ist der finanziellen Unterstützung des Österreichischen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Finnischen Akademie der Wissenschaften zu danken. Die Veranstalter sind der Zeitschrift RECHTSTHEORIE zu Dank verpflichtet, die diesen Band in ihr Verlagsprogramm aufgenommen hat. Wir sehen darin eine Anerkennung der grundlegenden Bemühungen des Symposiums und eine Aufforderung zur Weiterarbeit auf diesem Gebiet. Der ausgedehnte Problemhorizont der Gegenwart erfordert weniger ein Sichten vorhandenen Wissens als vielmehr eine gedankliche Offenheit für die Problembewältigung sich neu stellender rechtswissenschaftlicher Aufgaben.

Da das Symposium in Österreich stattgefunden hat, war die überwältigende Mehrheit der Teilnehmer aus diesem Land. Wir hoffen, daß einmal eine ähnliche Veranstaltung in Finnland zustande kommt, bei der dann das nationale Zahlenverhältnis wohl umgekehrt sein wird. Die deutschsprachigen Teilnehmer empfangen von ihren finnischen Kollegen viele Anregungen. Sowohl die schriftlichen als auch mündlichen Beiträge waren ein Beweis für das hohe Niveau der philosophischen Forschung in diesem Land, die auch für das fundamentale Rechtsdenken von Bedeutung ist. Für die finnischen Teilnehmer wiederum war der persönliche Kontakt mit den derzeitigen Repräsentanten der welt-offenen Tradition der österreichischen Rechtstheorie von Gewinn.

Die wechselseitige Befruchtung zwischen der derzeitigen, in vielen Richtungen sich entfaltenden österreichischen Rechtstheorie und der stark analytischen finnischen Rechtstheorie verspricht einen zukunftsweisenden Gesprächsansatz. Es ist zu wünschen, daß dieses Symposium und der aus ihm hervorgehende Band einen Schritt zu einer übernatio-

nen und interkulturellen, die Rechtswissenschaft weiterführenden  
Forschung darstellen, dem unsere Länder als auch andere im selben  
Geiste folgen mögen.

Ilmar Tammelo  
Aulis Aarnio



## Editors' Foreword

The Symposium from which the present volume has emerged was planned by the organizers in order to bring together Finnish and Austrian scholars for an intensive exchange of thought in the field of legal theory. It was intended both to address meta-theoretical problems of fundamental legal thought and various particular problems of legal theory itself. The guiding idea was to escape from the spell and encircling web of thought which mark most disputations about fashionable topics in the area and to direct attention to what would advance legal-theoretical efforts. Therefore, the contributions were to be such that they would direct their main attention to the future; the past and the present were to serve merely as a base on which to build thought of constructive import.

In following this idea, several contributions to the present volume address the problem of progress and development as such in legal theory; other contributions deal with matters which the writers have regarded as advancing legal theory in particular areas. Of course, only a selection could be made out of the wealth of problems needing attention. The selection of particular topics was left mainly to the contributors. The editors have grouped the contributions with regard to their content. Because the writers were free to determine their topics as well as their manner of treatment within the scope of the Symposium, some overlapping of individual contributions and their grouping was inevitable.

In view of the fact that the Symposium could last only two days, it had to be planned so that the duplicated manuscripts of contributions were distributed to the participants in advance. In the Symposium itself, the participants had only ten minutes at their disposal for a summary presentation of their main theses. The remaining time was devoted to discussion, which proved to be lively, well-balanced, and fruitful. The discussion prompted most contributors to revise their manuscripts, so that the papers appearing in this volume are in part improved and expanded versions of the originals. In the concluding address to the Symposium, Werner Krawietz evaluated its results; he has prepared a corresponding Afterword to this volume.

Because of the planned Symposium awoke a lively interest amongst legal theorists in various countries, several colleagues outside Finland

and Austria expressed a wish to attend. Our material circumstances unfortunately prevented us from complying with this wish in most cases. The organizers were in a position to invite only some of those German colleagues who had previously closely cooperated in research projects of the Salzburg Institute for Legal Philosophy. The participants included, in addition to lawyers, some of those philosophers who in their works had gone into legal-theoretical problems or into problems of particular relevance to legal theory.

That the Symposium could take place at all is due to the financial support of the Austrian Federal Ministry for Science and Research and of the Finnish Academy of Sciences. The organizers are grateful to the journal *RECHTSTHEORIE*, which has accepted this volume in its publication programme. In this acceptance we see a recognition of the aims of the Symposium and an encouragement for further work along the same lines. The expanded problem horizon of the present time requires not so much going over what has been said before as a "portentive" thought open to dealing with new problems that confront legal science.

Because the Symposium took place in Austria, the great majority of the participants were from this country. We hope that some time in the future a similar scholarly encounter will take place in Finland, in which the numerical relationship will be reversed. The German speaking participants received much stimulus from their Finnish colleagues. The written and oral contributions of these reflected the high standard of philosophical research in their country, the results of which are most conducive to fundamental thought about law. On the other hand, for the Finnish participants a personal contact with the present representatives of the traditionally outward-looking Austrian legal-theoretical thought was a corresponding stimulus and challenge.

The mutual fertilization in our Symposium between the present multidirectional Austrian legal theory and the present deeply analytical Finnish legal theory holds out the promise for future joint ventures in legal scholarship. We hope that the Symposium and the resulting volume signify a step forward in supranational and intercultural fundamental research which would advance legal science a great deal and that further work in the spirit of the Symposium will ensue in our countries as well as elsewhere.

Ilmar Tammelo  
Aulis Aarnio

# Inhaltsverzeichnis

## I. Erwägungen zur Grundlagenproblematik

*Michael W. Fischer:*

Dynamik und Relativität in der Wissenschaft. Gedanken zur Neubestimmung rechtswissenschaftlicher Aufgaben ..... 15

*Franz Wimmer:*

By what Criteria can progress in Legal Theory be Determined? ..... 35

*Aulis Aarnio:*

On the Paradigm Articulation in Legal Research ..... 45

*Christoph Schefold:*

Fortschritt ohne Prinzipien? Zu Fragen der Möglichkeit von Fortschritt in einem Rechtsdenken im Sinne kritischer Vernunft ..... 57

*Ivanhoe Tebaldeschi:*

The Positive Crisis of Law ..... 89

*Juha Tolonen:*

Das Recht und die wirtschaftlichen Theorien ..... 95

## II. Logische und linguistische Ansätze

*Rüdiger Inhetveen:*

Zur Logik vielstelliger Relationen ..... 111

*Lothar Philipps:*

Über Relationen — im Rechtsleben und in der Normlogik ..... 123

*Helmut Schreiner:*

Logische Redundanz als Instrument von Entscheidungsverfahren bei rechtlichen Argumenten ..... 141

*Leo Reisinger:*

Problems of Language in ADP-oriented Legislation ..... 151

*Ilmar Tammelo:*

Legal Theory and the Idea of Translinguistics ..... 159

**III. Überlegungen zur Theorienbildung**

<i>Ilkka Niiniluoto:</i>	
On the Truth of Norm Propositions .....	171
<i>Kauko Wikström:</i>	
The Theoretical Nature of Propositions in Legal Dogmatics .....	181
<i>Robert Weimar:</i>	
Explicative oder normative Rechtstheorie? .....	193
<i>Erhard Mock:</i>	
Legislation as a Task for Legal Theory .....	215
<i>Juha Pöyhönen:</i>	
Problems of a Realist Interpretation of Theories in Legal Dogmatics ..	221
<i>Hannu Tapani Klami:</i>	
Analysis of Judicial Practice. A Finalistic Approach .....	235

**IV. Gedanken zur Gerechtigkeitstheorie und Ethik**

<i>Rupert Schreiber:</i>	
Ethische Systeme als Kriterien zur Bewertung von Rechtsordnungen ..	255
<i>Friedrich Lachmayer:</i>	
Umpolung ideologischer Bewertungsfelder und die Kontinuität der Rechtstheorie .....	263
<i>Raimund Jakob:</i>	
Über Rechtspsychologie — Marginalien zu einer empirisch orientierten Strömung im Bereich des Gerechtigkeitsdenkens .....	271
<i>Michaela Strasser:</i>	
Notwendigkeit eines Gerechtigkeitsbegriffes in einer Gesellschaftsver- tragstheorie .....	281
<i>Rudolf Stranzinger:</i>	
A Formal Analysis of the Concept of Justice .....	293
<i>Ota Weinberger:</i>	
Analytisch-dialektische Gerechtigkeitstheorie. Skizze einer handlungs- theoretischen und non-kognitivistischen Gerechtigkeitslehre .....	307

**V. Schlußwort**

<i>Werner Krawietz:</i>	
Zur Struktur von Entwicklung und Fortschritt in der Rechtstheorie ..	333

## **I. Erwägungen zur Grundlagenproblematik**



## DYNAMIK UND RELATIVITÄT DER WISSENSCHAFT

Gedanken zur Neubestimmung rechtswissenschaftlicher Aufgaben

Von Michael W. Fischer, Salzburg

### I. Wissenschaften und die Rechtswissenschaft

Der Streit um die *Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft* ist alt. Wann immer wir von Wissenschaft<sup>1</sup> reden, sollten wir uns klar sein, daß dieses Wort dreierlei notwendig zu Unterscheidendes umreißt: 1. Wissenschaft als Aussagesystem, als System wissenschaftlicher Resultate; 2. Wissenschaft als menschliche Tätigkeit, als Interaktionsgemeinschaft der Wissenschaftler (*scientific community*) und als Betrieb; 3. Wissenschaft als sozio-ökonomisches Subsystem im allgemeinen Sozialsystem. Egal nun wie Wissenschaft ansonsten umschrieben wird — als Argumentationszusammenhang, als Faktor gesellschaftlicher Entwicklung oder als Gesamtheit der in einem bestimmten Gesellschaftsintegrat zu einem bestimmten Zeitpunkt betriebenen wissenschaftlichen Disziplinen — die Rechtswissenschaft hält ihren Rang. Für die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft spricht nebenbei ein *wissenschaftspraktisches* Argument, da nur im Falle einer bejahenden Antwort ein Appell an die Standards wissenschaftlicher Verfahrensweisen möglich ist.

Gleichwohl, der Glanz der Emanzipationsverheißung, der über der Rechtswissenschaft und seit Neuzeitbeginn über jeder wissenschaftlichen Erkenntnisbemühung lag, ist stumpf geworden. Die alte Metaphorik der Erleuchtung will auf das, was uns der *wissenschaftliche Fortschritt* wirklich bringt, nicht mehr passen. Dadurch, daß die Wissenschaft tatsächlich in das Ensemble unserer sozialen und physischen Existenzbedingungen eingewandert ist, ist sie nicht nur zum realen Objekt unserer *Lebenshoffnungen*, sondern auch unserer *Enttäuschungen* geworden. Eben weil die Wissenschaften gegenwärtig unter anwachsendem Druck der öffentlichen Erwartung geraten, ihre praktische Relevanz erweisen zu müssen, erliegen sie in vielen Fällen der Gefahr, sich als praktischer erweisen zu wollen als dies nach Maßgabe ihrer nutzbaren theoretischen Gehalte überhaupt möglich ist. Erwartungs-

---

<sup>1</sup> Wissenschaft ist jeweils der Kollektivsingulär für Wissenschaften.

enttäuschung durch unerfüllbare Relevanzversprechen erzeugt aber stets Unbehagen.

Durch Jahrtausende ging die Wissensvermehrung sehr langsam vor sich, während sie in den letzten fünfzig Jahren eine *exponentialkurven-*gleiche Gestalt annahm. Wenn man das Inhaltsverzeichnis der *aristotelischen* Schriften mit dem der *Ethymologia* des *Isidor von Sevilla* oder sogar noch mit dem der *Hegelschen Enzyklopädie* vergleicht (immerhin eine Zeitspanne von zweieinhalbtausend Jahren!), wird die enorme Entwicklungsbeschleunigung deutlich. Was könnten wir nicht alles wissen, wenn wir es bloß könnten? Die spezifische Herausforderung der Gegenwart ist die enorme, durch die *Wissenschaften bedingte evolutionäre Beschleunigung*. Aber mehr Probleme werden in dieser wissenschaftlich-technischen Zivilisation erzeugt im Vergleich zu den Lösungen, die man anzubieten hat.

Die Folgen sind allseits bekannt und ich illustriere sie beispielsweise: In immer kürzeren Abständen wird wissenschaftliches Wissen erweitert und revolutioniert und veraltet daher auch schnell. Wissenschaftlich-technische Neuerungen in immer rascherer Folge sowie der Rentabilitätsdruck des internationalen Marktes erzwingt ständig neue Arbeits- und Herstellungsweisen. Lernprozesse lassen sich nicht auf Schule und Lehre begrenzen, sondern werden zu lebensbegleitenden Daueraufgaben. Etliche Institutionen, von den Bildungseinrichtungen bis zum Gesundheitswesen, ändern sich daher nach Struktur und Zuständigkeit mit fortschreitendem Tempo.

Die durch evolutionäre Beschleunigung bedingte Krise der wissenschaftlich-technischen Zivilisation ist — und hier stimme ich voll und ganz *Hermann Lübbe* zu<sup>2</sup> — *nicht eine Zielkrise, sondern eine Steuerungskrise*. Daher tritt die *Rechtswissenschaft* in verstärktem Maße ins Blickfeld und zwar nicht nur *als Wissenschaftsdisziplin*, sondern *durch ihr spezifisches Objektfeld*. Denn Recht und Rechtsordnung sind das zentrale Steuerungssystem einer Gesellschaft. Entsprechend hat ja auch die „wissenschaftsbezogene“ Aktivität der gesetzgebenden Körperschaften sowie die begleitende Verordnungs- und Erlaßpraxis der Verwaltung zugenommen. Auf politischer Ebene verstärkt sich der Ruf nach wissenschaftspolitischer Kontrolle und die Analyse der entsprechenden gesetzgeberischen und institutionellen Konsequenzen fällt zu einem erheblichen Teil in die Kompetenz der Rechtswissenschaft. In einem Satz: *Die Wissenschaft und die von ihr ausgelösten Probleme werden zusehends Gegenstandsbereich der Rechtswissenschaft*.

<sup>2</sup> Vgl. *H. Lübbe*, Legitimationskrise der Wissenschaft, in: Stifterverband für Deutsche Wissenschaft, Heft 4/1976, S. 2 ff. *Ders.* jüngst: Legitimitätswandel der Wissenschaft. Vortrag am 10. Salzburger Humanismusgespräch, erscheint im Styria-Verlag Graz 1981.

Auch die *ökologischen* Probleme, über die hier materiell nichts zu sagen ist, verdeutlichen drastisch die *Steuerungskrise* der Wissenschaften. Pflanzenschutztechniken, durch deren Export nachweislich die Hungertodrate in den Entwicklungsländern gesunken ist, zeigen sichtbar gewordene Grenzen auf, jenseits deren unbeherrschbare Nebenfolgen schließlich die Bemühung selbst zunichte machen. Die nicht zuletzt durch unbeabsichtigte Nebenfolgenlasten ausgelöste Wissenschaftskrise läßt sich gewiß nicht durch das „Teflonbratpfannenbeschichtungsargument“ entkräften. Die Thalidomid-Krüppel werden uns durch ihren Anblick noch für die Dauer eines Menschenlebens vor Augen halten, was „Nebenfolgen“ angewandter Wissenschaft bei wachsender Eingriffstiefe dieser Wissenschaft bedeuten können. Mit der Entscheidung über das Maß, in welchem wir Schädlichkeitsnebenfolgen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hinnehmen können, wäre der Fachwissenschaftler hoffnungslos überfordert. Der Ruf, Wissenschaft in den „Griff“ des Rechtes zu bekommen, verstärkt sich. Dies ist ein verständlicher, ja unvermeidlicher, aber keineswegs ungefährlicher Vorgang und seine wissenschaftspraktischen Folgen sind unabsehbar.

Die *Problemverzahnung* zwischen den *Wissenschaften* und der *Rechtswissenschaft* läßt sich beliebig illustrieren. Als pars pro toto sei ein Beispiel der Medizin entnommen. Während auf der einen Seite das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung erheblich gelockert wurde, wird andererseits in Fällen „prekärer“ Geburt mit allen Mitteln medizinischer Kunst Leben zu erhalten versucht. Nun können aber Lebenserhaltung und Lebensvernichtung niemals gleichzeitig gleichwertige Ziele sein. Solche Widersprüche in den Systemen des Rechts und der Moral, die ja kulturell medizinisches Handeln steuern, wirken destruktiv auf den Lebensschutz überhaupt, weil sie ihn als dispositiv, d. h. als beliebig verfügbar erfahren lassen. Gleichzeitig mit den öffentlichen Debatten um die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs wurde auch die Euthanasie in Fällen hoffnungslosen Siechtums, insbesondere im Alter, erneut zur Disposition gestellt. Gewiß sind die Wissenschaften — hier die Medizin — an diesen moralische Anomie erzeugenden Prozessen beteiligt und sie geraten unter verschärften Druck von Verantwortung: Gleichwohl können sie als Wissenschaften diese Verantwortung gar nicht tragen. Die einschlägigen Entscheidungen fallen gar *nicht* auf der Ebene wissenschaftlicher Entscheidungen, *sondern in Institutionen des Gemeinwesens*, vom Gesetzgeber bis hin zur Verwaltung, aber in Orientierung an moralischen, rechtlichen und kulturellen Normen.

Aus dem oben Gesagten wird deutlich, in welchem enormem Ausmaß die evolutionäre Beschleunigung unserer wissenschaftlich-technischen Zivilisation *neue Anforderungen an die Rechtswissenschaft stellt*. Die Rechtswissenschaft muß sich zunehmend als Bestandteil der empiri-